

Aktenzeichen: 2 AZR 305/03
Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Urteil vom 4. März 2004
- 2 AZR 305/03 -

I. Arbeitsgericht
Würzburg Kammer Aschaffenburg

Urteil vom 17. Juli 2002
- 6 Ca 69/02 A -

II. Landesarbeitsgericht
Nürnberg

Urteil vom 16. April 2003
- 5 Sa 629/02 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichwort:

Prozessvergleich - rechtzeitiger Widerruf

Gesetze:

BGB §§ 133, 157; ZPO § 794

Leitsätze:

keine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



2 AZR 305/03
5 Sa 629/02
Landesarbeitsgericht
Nürnberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
4. März 2004

URTEIL

Pötter, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

pp.

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagter,

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der Beratung vom 4. März 2004 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Rost, die Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Eylert und Schmitz-Scholemann sowie die ehrenamtlichen Richter Baerbaum und Bühler für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 16. April 2003 - 5 Sa 629/02 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Frage der rechtswirksamen Beendigung ihres Kündigungsschutzrechtsstreits auf Grund eines gerichtlichen Vergleichs.

Der Kläger war seit dem 1. September 1998 bei der Beklagten als Bodenleger beschäftigt. Die Beklagte kündigte mit Schreiben vom 27. Dezember 2001 das Arbeitsverhältnis des Klägers zum 31. Januar 2002. Mit seiner Kündigungsschutzklage hat der Kläger die Feststellung der Unwirksamkeit dieser Kündigung begehrt.

Am 18. Februar 2002 schlossen die Parteien vor dem Arbeitsgericht Würzburg, Kammer Aschaffenburg, in der öffentlichen Sitzung in Aschaffenburg einen „widerrieflichen Vergleich“. Ziff. 4 des Vergleichs trifft folgende Regelung:

„Dieser Vergleich wird rechtswirksam, wenn er nicht von einer der Parteien durch Einreichung eines Schriftsatzes zum Arbeitsgericht Würzburg, Kammer Aschaffenburg, bis einschließlich 05.03.2002 widerrufen wird.“

Die Beklagte widerrief mit dem an das Arbeitsgericht Würzburg (Ludwigstraße 33, 97070 Würzburg) adressierten und per Telefax übermittelten Schriftsatz vom 4. März 2002 den „am 18. Februar 2002 vor der Kammer in Aschaffenburg geschlossenen Vergleich“. Der Schriftsatz ging am 4. März 2002 beim Arbeitsgericht Würzburg ein. Er wurde am 5. März 2002 dem im Stammgericht an diesem Tag anwesenden und für den Rechtsstreit zuständigen Vorsitzenden der Kammer 6 vorgelegt. Der Vorsitzende verfügte am gleichen Tage die Ladung zum Kammertermin.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, der Rechtsstreit sei durch den Vergleich vom 18. Februar 2002 beendet worden. Die Beklagte habe den geschlossenen



Vergleich nicht wirksam widerrufen. Der Widerruf sei innerhalb der Widerrufsfrist nicht bei der im Vergleich bestimmten Kammer Aschaffenburg des Arbeitsgerichts Würzburg eingegangen.

Der Kläger hat zuletzt beantragt

festzustellen, dass der Rechtsstreit durch den gerichtlichen Vergleich vom 18. Februar 2002 beendet worden ist.

Die Beklagte hat zur Begründung ihres Klageabweisungsantrags die Auffassung vertreten, der Rechtsstreit sei noch nicht beendet worden. Sie habe den Vergleich wirksam widerrufen. Der Eingang des Widerrufsschreibens beim Stammgericht sei schon deshalb ausreichend, weil die Geschäftsstelle der Außenkammer Aschaffenburg ihren Sitz im Stammgericht habe und der zuständige Richter innerhalb der Widerrufsfrist vom Inhalt des Widerrufsschreibens Kenntnis erlangt habe.

Das Arbeitsgericht hat den Rechtsstreit fortgesetzt und die Klage des Klägers abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers die Beendigung des Rechtsstreits auf Grund des geschlossenen gerichtlichen Vergleichs festgestellt und die Revision zugelassen. Mit ihrer Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

A. Das Landesarbeitsgericht hat für seine Annahme, der Rechtsstreit sei durch den nicht wirksam widerrufenen Vergleich vom 18. Februar 2002 beendet worden, im Wesentlichen darauf abgestellt, der Widerrufsschriftsatz vom 4. März 2002 sei nicht fristgemäß bei der von den Parteien im Vergleich bestimmten Kammer Aschaffenburg des Arbeitsgerichts Würzburg eingegangen. Form und Frist des Widerrufs richteten sich nach der von den Parteien getroffenen Vereinbarung. Nach dem eindeutigen Wortlaut der Ziff. 4 des gerichtlichen Vergleichs hätten die Parteien rechtlich bindend allein die örtlich verselbstständigte auswärtige Kammer Aschaffenburg und nicht auch das Stammgericht als Widerrufsadressaten bestimmt. Die Vorlage des Widerrufs beim zuständigen Richter noch während der Widerrufsfrist rechtfertige kein anderes Ergeb-



nis. Würde die Kenntnisnahme des zuständigen Richters genügen, ganz egal ob er sie an einem nicht von den Parteien für den Vergleichswiderruf bestimmten Ort erlangt habe, so würde dies zu Unwägbarkeiten und Rechtsunsicherheiten führen, die von den vertragsschließenden Parteien nicht gewollt seien.

B. Dem folgt der Senat nicht. Die Beklagte hat den vor dem Arbeitsgericht Würzburg - Kammer Aschaffenburg - geschlossenen Vergleich vom 18. Februar 2002 mit Schreiben vom 4. März 2002 wirksam widerrufen. Der Rechtsstreit ist deshalb noch nicht beendet. Das Landesarbeitsgericht muss dementsprechend Gelegenheit erhalten, die Wirksamkeit der ausgesprochenen Kündigung im Einzelnen zu beurteilen.

I. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts konnte der von den Parteien geschlossene Widerrufsvergleich vom 18. Februar 2002 durch die Einreichung eines Schriftsatzes beim Arbeitsgericht Würzburg (Stammgericht) wirksam widerrufen werden. Dies folgt aus einer Auslegung des gerichtlichen Vergleichs.

1. Bei dem Vergleich vom 18. Februar 2002 handelt es sich um einen Prozessvergleich. Prozessvergleiche können vom Revisionsgericht unbeschränkt und selbstständig gemäß §§ 133, 157 BGB ausgelegt werden (*BAG 20. April 1983 - 4 AZR 497/80 - BAGE 42, 244, 249; 28. April 1983 - 2 AZR 446/81 - AP AFG § 117 Nr. 3 = EzA AFG § 117 Nr. 3; 21. Februar 1991 - 2 AZR 458/90 - AP ZPO § 794 Nr. 41 = EzA ZPO § 794 Nr. 9; 9. Oktober 1996 - 5 AZR 246/95 - AP SGB X § 115 Nr. 9 = EzA AFG § 117 Nr. 11; 21. Januar 1998 - 2 AZR 367/97 - BAGE 87, 352; zuletzt 16. Januar 2003 - 2 AZR 316/01 -*).

2. Gemäß §§ 133, 157 BGB sind Vereinbarungen nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der Verkehrssitte auszulegen. Dabei ist nicht am buchstäblichen Sinn der verwendeten Ausdrücke zu haften, sondern unter Beachtung der Begleitumstände der wirkliche Wille der Vertragsschließenden zu erforschen.

3. Das Landesarbeitsgericht hat bei der Auslegung des gerichtlichen Vergleichs vom 18. Februar 2002 den wirklichen Willen der Parteien (§ 133 BGB), wie er in der Formulierung des Vergleichstextes zum Ausdruck kommt, sowie die Begleitumstände des Vergleichs und die Interessenlage der Parteien nicht ausreichend berücksichtigt. Dabei kann der Senat die Auslegung des Vergleichs selbst vornehmen, weil der Rechtsstreit insoweit zur Entscheidung reif ist. Weiterer Vortrag der Parteien zur Frage der Auslegung der Ziff. 4 des gerichtlichen Vergleichs war nicht mehr zu erwarten.



4. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist der Wortlaut des gerichtlichen Vergleichs vom 18. Februar 2002 - worauf auch schon das Arbeitsgericht in seinem Urteil hingewiesen hat - nicht eindeutig. Nach der Ziff. 4 des gerichtlichen Vergleichs muss der Widerruf „durch Einreichung eines Schriftsatzes zum Arbeitsgericht Würzburg, Kammer Aschaffenburg“ erfolgen.

a) Zwar steht es den Prozessparteien frei, den Adressaten des Widerrufsschriftsatzes konkret festzulegen (*BAG 21. Februar 1991 - 2 AZR 458/90 - AP ZPO § 794 Nr. 41 = EzA ZPO § 794 Nr. 9; 22. Januar 1998 - 2 AZR 267/97 - BAGE 17, 352*). Es liegen jedoch keine eindeutigen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Parteien ein auf die Außenkammer

Aschaffenburg räumlich beschränktes Widerrufsrecht festgelegt haben bzw. festlegen wollten.

aa) Aus der Formulierung und der Satzstellung ergibt sich nicht - und schon gar nicht eindeutig -, dass der Widerruf nur wirksam an die Außenkammer Aschaffenburg des Arbeitsgerichts Würzburg adressiert werden konnte. Aus der Bezeichnung „Kammer Aschaffenburg“ folgt dies allein nicht. Die Bezeichnung „Kammer Aschaffenburg“ ist von den Parteien lediglich als Zusatz bzw. Nachsatz zum Arbeitsgericht Würzburg verwendet worden. Dabei kann dem Zusatz lediglich die Bedeutung zukommen, die interne Zuständigkeit der Kammern des Arbeitsgerichts Würzburg - wie sie sich bereits aus dem gerichtlichen Aktenzeichen ergibt - zu verdeutlichen. Ein zwingender eigener Regelungsgehalt kann der Formulierung nicht entnommen werden. Die Wendung lässt sich demnach nicht allein in dem Sinne verstehen, dass nur und ausschließlich ein Widerruf bei der Außenkammer möglich sein sollte. Es liegt vielmehr nahe, dass die Parteien eine Widerrufsmöglichkeit sowohl beim Stammgericht als auch bei der Außenkammer des Arbeitsgerichts Würzburg durch Einreichung eines Schriftsatzes schaffen wollten.

bb) Dies gilt umso mehr, als zumindest ein Teil der für Aschaffenburg maßgeblichen Gerichtsorganisation des Arbeitsgerichts Würzburg (so vor allem der zuständige Kammervorsitzende) sich in dem Stammgericht und nicht in der Außenkammer in Aschaffenburg befindet. Demnach kann selbst aus einem den Parteien zu unterstellenden Beschleunigungsinteresse nicht auf die Wahl der Außenkammer als alleinigem Adressaten des Vergleichswiderrufs geschlossen werden. Hätten die Parteien als ausschließlichen Adressaten des Widerrufs die Außenkammer des Arbeitsgerichts Würz-



burg festlegen wollen, hätte es nahegelegen, beispielsweise klarstellend zu formulieren, dass der Widerruf bei der Außenkammer des Arbeitsgerichts Würzburg in Aschaffenburg eingegangen sein muss (siehe eine vergleichbare Formulierung im Urteil des BGH 25. Januar 1980 - I ZR 60/78 - NJW 1980, 1753, 1754) oder ausdrücklich die Adresse der Außenkammer in den Vergleich aufzunehmen. Fehlt es aber - wie vorliegend - an einer eindeutigen Festlegung der Außenkammer als Adressat des Widerrufs, kann daraus nur gefolgert werden, dass der Widerruf gegenüber dem Arbeitsgericht Würzburg, bei dem der Rechtsstreit anhängig war, insgesamt erfolgen konnte.

b) Gegen das vom Landesarbeitsgericht gefundene Ergebnis spricht weiter die bei der Auslegung zu berücksichtigende Interessenlage der Parteien und der Zweck der Widerrufsregelung (zu den Kriterien *Palandt-Heinrichs BGB § 133 Rn. 18 mwH*). Geboten ist eine nach beiden Seiten interessengerechte Auslegung (*Palandt-Heinrichs aaO*). Das Interesse der Parteien geht bei dem vereinbarten Widerrufsvorbehalt dahin, allen am Prozess Beteiligten alsbald Klarheit über den Bestand des Vergleichs zu verschaffen. Mit der Festlegung des Adressatengerichts für den Widerruf wollen die Parteien klare und berechenbare Verhältnisse schaffen. Insbesondere der Prozessgegner soll unmittelbar nach Ablauf der Widerrufsfrist durch eine Nachfrage bei der Geschäftsstelle der zuständigen Kammer des Arbeitsgerichts Gewissheit über den Bestand des Vergleichs erlangen können. Gleichwohl soll der Zugang zu den Gerichten und zu den in der Verfahrensordnung eingeräumten Instanzen nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden. Fehlt es an einer eindeutigen vertraglichen Bestimmung, so ist eine Auslegung vorzuziehen, die den Weg zum Gericht eröffnet.

5. Unabhängig davon wäre selbst bei einem Verständnis der Widerrufsklausel in dem vom Landesarbeitsgericht angenommenen Sinne der Widerruf noch als rechtzeitig anzusehen.

a) Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt es für die Rechtzeitigkeit des Eingangs eines fristwahrenden Schriftsatzes allein darauf an, dass er innerhalb der Frist tatsächlich in die Verfügungsgewalt des zuständigen Gerichts gelangt ist. Diese Grundsätze gelten auch für den Zugang fristwahrender Schriftsätze innerhalb einer Instanz im Zivil- oder Arbeitsgerichtsprozess, wenn ihnen - wie einem Vergleichswiderruf - die gleiche Wirkung wie einem Rechtsmittelschriftsatz zukommt (vgl. BVerfG 3. Oktober 1979 - 1 BvR 726/78 - BVerfGE 52, 203, 209; 29. April 1981



- 1 BvR 159/80 - BVerfGE 57, 117, 120; 20. April 1982 - 1 BvR 244/80 - BVerfGE 60, 243, 246; 14. Mai 1985 - 1 BvR 370/84 - 69, 281, 385; BAG 24. Oktober 1985 - 2 AZR 521/84 - AP ZPO § 794 Nr. 38 = EzA ZPO § 794 Nr. 7).

b) Der Widerrufsschriftsatz ist am 4. März 2002 beim Arbeitsgericht Würzburg eingegangen und am 5. März 2002, also noch innerhalb der Widerrufsfrist dem zuständigen Richter der zuständigen Kammer vorgelegt worden. Schon damit war er im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung ohne Weiteres tatsächlich in die Verfügungsgewalt des zuständigen Gerichts gelangt. Im Übrigen wäre das Arbeitsgericht Würzburg auch verpflichtet gewesen, den Widerrufsschriftsatz umgehend zur Außenkammer Aschaffenburg zu expedieren. Dafür, dass der Widerrufsschriftsatz dort nicht noch innerhalb der Widerrufsfrist rechtzeitig eingegangen wäre, ist nichts erkennbar, weil für einen Transport nach Aschaffenburg mindestens noch ein Tag - und damit ausreichend - Zeit zur Verfügung stand.

II. Da das Landesarbeitsgericht über die Wirksamkeit der Kündigung noch keine Entscheidung getroffen hat, war der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Rost

Schmitz-Scholemann

Eylert

Baerbaum

Bühler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)